

RS Vwgh 2003/6/17 2002/05/1503

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.06.2003

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

22/02 Zivilprozessordnung

Norm

BauO NÖ 1996 §35 Abs2 Z3;

BauRallg;

VwRallg;

ZPO §14;

Rechtssatz

Baufaufträge, die sich an den Eigentümer des Grundstückes oder des Bauwerks zu richten haben, sind im Falle des Miteigentums grundsätzlich - sofern keine ausdrückliche (abweichende) Sondervorschrift besteht - an alle Miteigentümer zu richten. Dies bedeutet aber noch nicht, dass dieser Auftrag auch in einem einheitlichen Bescheid gegen alle diese Personen erlassen werden müsste. Das AVG kennt den Begriff der einheitlichen Streitpartei des § 14 ZPO (unzertrennlige, gebundene Streitgenossenschaft) nicht (vgl. die E vom 30. Juni 1998, ZI.98/05/0092, und vom 29. Juni 2000, ZI. 99/06/0086).

Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Allgemein BauRallg9/1Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG Allgemein VwRallg10/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002051503.X04

Im RIS seit

24.07.2003

Zuletzt aktualisiert am

14.04.2017

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at